

Ratsmitglied Engelhardt:

Nach § 2 der Gebühren- und Benutzungsordnung für Aulen, Pausenhallen und ZbV-Räume kann auch der Ratssaal für kulturelle, schulische, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen, sowie für nicht gewerbliche Tagungen, Ausstellungen und Freizeit-Aktivitäten angemietet werden. Die Verwaltung hat bereits mehrfach Mietanfragen der SPD abgelehnt. Gedenkt die Verwaltung ihre Praxis oder die Satzung entsprechend zu ändern?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung wird den Ratssaal zukünftig auch für die in § 2 der Gebühren- und Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen vermieten. Die für den Aufbau bzw. Abbau erforderlichen Maßnahmen und die Kosten für den Einsatz der Hausmeister müssen zusätzlich zum Mietpreis abgerechnet werden.